

**Bekanntgabe des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben 5. Änderung des „Planes nach § 41 FlurbG“
der Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Porschdorf**

Az.: 1501-8461.48/280041

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergeinschaft Ländliche Neuordnung Porschdorf beim Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Postfach 100253/54, 01782 Pirna, stellt gemäß § 41 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes) für das Verfahren Ländliche Neuordnung Porschdorf auf. Mit Schreiben vom 09. Januar 2024 wurde durch die Teilnehmergeinschaft die 5. Änderung zum Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zur Prüfung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft resultiert aus § 18 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Absatz 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz die für die Genehmigung der 5. Änderung des Planes nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auch für Änderungsvorhaben.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung geforderten Unterlagen vorgelegt. Die überschlägige Prüfung der Unterlagen unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u.a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und des Standortes bzw. Vorkehrungen zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Teilnehmergeinschaft plant den Ausbau des ungebunden befestigten „Anliegerweges Neuporschdorf“ (MKZ 113-03) in Asphalt auf bestehender Trasse zur rechtlichen Erschließung angrenzender Wohngrundstücke. Dies schließt die Herstellung einer ordnungsgemäßen Oberflächenentwässerung ein. Für den bestehenden und nicht auszubauenden „Erschließungsweg Gärten“ (MKZ 123-03) sollen die angrenzenden land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzten Flächen durch Widmung rechtlich erschlossen werden.

Der von Wanderern und Landwirtschaft genutzte Grünweg „Alter Kirchweg“ (MKZ 123-01) teilt gemäß Biotoptypen- und Landnutzungskartierung eine als mesophiles Grünland, Fettwiesen und -weiden, Bergwiesen (extensiv) beurteilte Fläche. Zur Flächenberuhigung soll der gewidmete Weg ohne weiteren Ausbau auf eine vorhandene, gärtnerisch genutzte Grünfläche zwischen Gärten und einer Gehölzfläche verlegt und umgewidmet werden.

Flächeninanspruchnahmen für den „Anliegerweg Neuporschdorf“ (MKZ 113-03):

- Dauerhafte Umwandlung von ca. 280 m² ungebundener Wegbefestigung in Asphalt mit Fällung von 2 Bäumen im Arbeitsraum
- Dauerhafte Umwandlung von ca. 236 m² gestaltetem Gartenland in eine zu ca. 50 % mit Schuttsteinen und zu 50 % mit Rasen gesicherte Entwässerungsmulde über einer Rigole mit Fällung von 10 Bäumen und Neuanpflanzung einer Hecke im Arbeitsraum
- Temporäre bauzeitliche Inanspruchnahme von ca. 750 m² gestaltetem Gartenland zur Baustelleneinrichtung mit Fällung von 8 Bäumen und Schutz von 7 Bäumen im Arbeitsraum sowie anschließende Wiederbegrünung der Gartenfläche durch Rasenansaat und Heckenpflanzung

Kumulierende Maßnahmen anderer Bauherren wurden der Teilnehmergeinschaft nicht angezeigt.

2. Standort des Vorhabens

- Der „Anliegerweg Neuporschdorf“ (MKZ 113-03) inklusive der geplanten Entwässerungsanlage befindet sich nordöstlich der S 163 an der Gemarkungsgrenze zwischen Waltersdorf und Porschdorf im Innenbereich. Der bislang gärtnerisch genutzte Innenbereich im Baufeld der geplanten Entwässerungsanlage wird vom Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz überlagert. Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.
- Die nicht auszubauenden Maßnahmen „Erschließungsweg Gärten“ (MKZ 123-03) und „Alter Kirchweg“ (MKZ 123-01) befinden sich im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet Sächsische Schweiz. Sie grenzen an Gärten und Wirtschaftsgrünland sowie minimal an ein Feldgehölz und einen Laubmischwald ohne besondere Schutzfunktion. Weitere geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erhebliche nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Auswirkungen weit unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z.B.:

- Sehr geringe bauzeitliche Beeinträchtigung der Boden- und Retentionsfunktion durch temporäre Baustelleneinrichtung mit Bodenverdichtung
- Minimale (ca. 20 m²) dauerhafte Neuversiegelung
- Sehr geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzungen von Boden z.B. durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, ...) von Baumaschinen oder durch starkregenbedingte Erosion von bauzeitlich nicht bewachsenem Oberboden mit Eintrag in unterliegende Waldflächen
- Sehr geringes Risiko für Störung, Schädigung oder Tötung von Individuen durch Rodung und Bau
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z.B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten
- Geringes bauzeitliches Störfallrisiko der Trinkwasser-, Energie-, Telekommunikationsversorgung
- Kurzfristige bauzeitliche Beeinträchtigung des Zugangs zu Wohngrundstücken.

4. Vorkehrungen

Möglichen, insgesamt jedoch unerheblichen nachteiligen Auswirkungen soll vorgebeugt werden durch:

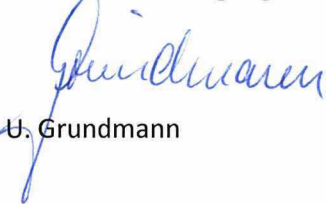
- Minimierung der Neuversiegelung durch Ausbau auf vorhandener Trasse
- Dezentral breitflächige statt konzentrierte Oberflächenwasserableitung zur Vermeidung von Bodenerosion als Ergebnis umfangreicher Variantenuntersuchungen
- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie Beweissicherung, um die Versorgungssicherheit, die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und die korrekte Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutzbestimmungen, den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, den Planunterlagen und den im Genehmigungsbescheid zu erteilenden Auflagen und Hinweisen zu gewährleisten
- Rodungen außerhalb von Schonfristen
- Abfallreduktion durch Wiedereinbau des Oberbodens im Baufeld
- Klärung der Zuwegungen mit den unmittelbar Betroffenen und der Ersatzversorgung mit den Aufgabenträgern im Zuge der Ausführungsplanung
- Verzicht auf Ausbau der Grünwege
- Vermeidung von Verkehrszunahme auf den Grünwegen durch Widmungsbeschränkung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie Radfahrer
- Herstellung einer Hecke zur Wiederbegrünung

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Schloßpark 4, 01796 Pirna nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Pirna, den 17.01.2024

Obere Flurbereinigungsbehörde



U. Grundmann